

# Satzung des Rostocker Anwaltvereins

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

- (1) Der Verein heißt Rostocker Anwaltverein. Er hat seinen Sitz in Rostock.
- (2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwaltschaft im Bezirk des Oberlandesgerichts Rostock, insbesondere durch
  - die Förderung der Rechtspflege und Gesetzgebung,
  - die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und der Gewährleistung des Rechts auf Interessensvertretung,
  - Sicherung und Förderung der Qualität anwaltlicher Leistungen,
  - der Aus- und Fortbildung sowie
  - die Pflege des Gemeinsinns, des wissenschaftlichen Geistes und des Geschichtsbewusstseins der Rechtsanwaltschaft.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
- (5) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 2

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, außerordentliche Mitglieder besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie fördern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vereins, im Übrigen im Einvernehmen mit ihm, die berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft, die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 a sind von der Beitragspflicht befreit. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

### **§ 3**

- (1) Ordentliches Mitglied kann jeder Angehörige der Rechtsanwaltschaft sein, der im Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock einen Kanzleibetrieb unterhält. Dies schließt ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes ein, die sich auf der Grundlage der Richtlinie 98/5/EG in Deutschland niedergelassen haben. Gleiches gilt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die aufgrund von § 206 Abs. 1 BRAO (n.F.) bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer zugelassen sind.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
- a) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung aus Altersgründen und/oder aus gesundheitlichen Gründen verzichtet haben oder
  - b) die nicht im Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock einen Kanzleibetrieb unterhalten.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (5) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so hat er dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung zulässig. Sie ist in schriftlicher Form an den 1. Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

### **§ 4**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die ordentliche Mitgliedschaft auch durch Wegfall der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (2) Handelt ein Mitglied dem Vereinszweck grob zuwider oder kommt es mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Beiträge, Veranstaltungsentgelte) mit einem Betrag, der die Höhe eines Jahresbeitrages nach § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung erreicht, in Verzug, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Berufung zulässig. Sie ist in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder zwei weitere Vorstandsmitglieder (§ 13 Abs. 2) zu richten. Über die Berufung hat die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden.

### **III. Verbandszugehörigkeit**

### **§ 5**

- (1) Der Rostocker Anwaltverein gehört dem DAV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (Landesverband) und dem Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV) als ordentliches Mitglied an.
- (2) Der Rostocker Anwaltverein unterstützt den Landesverband und den DAV bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

### **§ 6**

- (1) Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.
- (2) Der Rostocker Anwaltverein unterrichtet den DAV und den Landesverband über seine Arbeit und beteiligt ihn an allen Maßnahmen, die über seinen Vereinsbezirk hinaus von Bedeutung sind.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

### **IV. Vereinsorgane**

#### **§ 7**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8 – 12)
- der Vorstand (§ 13 – 16)
- der Vorsitzende (§ 17)

### **V. Mitgliederversammlung**

#### **§ 8**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Bestellung des Kassenprüfers und seines Vertreters,
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung und der Aufwandsentschädigungsordnung,
6. den Beschluss des Haushaltsplans,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins sowie
9. die ihr an anderer Stellung dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

#### **§ 9**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden.

#### **§ 10**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

### **§ 11**

- (1) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntgegeben werden, Anträge auf Satzungsänderung spätestens zwei Wochen vorher. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Den Anträgen ist zu entsprechen, wenn sie gemäß § 9 Abs. 2 unterstützt werden.

### **§ 12**

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Ein Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die entsprechende Vollmacht ist in schriftlicher Form vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Abstimmungsmodus. Bei geheimer Abstimmung erfolgt die Auszählung durch drei Zähler, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **VI. Vorstand**

### **§ 13**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern – dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Rahmen des mit dem Amt des Schatzmeisters verbundenen Aufgabenkreises ist auch dieser alleinvertretungsberechtigt.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln nach ihrer Funktion mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14**

- (1) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind. Er hat das Vermögen des Vereins und seine Finanzen zu verwalten sowie die Mitgliederversammlungen vorzubereiten.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst – bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Schriftliche Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

### **§ 15**

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Die Neuwahl erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die im 4. Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins ist.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann für die restliche Zeit eine Ersatzwahl stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

### **§ 16**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse einsetzen. Er entscheidet auch über deren Auflösung.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, ihre Vertreter und die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand bestellt.

# **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

## **VII. Der Vorsitzende**

### **§ 17**

Der Vorsitzende repräsentiert und vertritt den Verein. Er führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und entscheidet in allen unaufschiebbaren Angelegenheiten, auch in Fällen, in denen nach § 14 Abs. 1 und 2 der Vorstand zuständig ist.

## **VIII. Vereinsjahr**

### **§ 18**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **IX. Auflösung des Vereins**

### **§ 19**

- (1) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist beschlussfähig, wenn in ihr mindestens 50 % aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind und die Einberufung der Mitgliederversammlung wenigstens drei Monate vorher unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes erfolgte.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

- (1) Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform gewählt wurde, ist auch die weibliche Sprachform gleichzeitig und -wertig gemeint.
- (2) Soweit in dieser Satzung die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, genügt den Anforderungen auch die Textform im Sinne des § 126b BGB sowie zum Zwecke der Bekanntmachung die telekommunikative Übermittlung im Sinne des § 127 Abs. 2 BGB.

## **Satzung des Rostocker Anwaltvereins**

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Rostock.

### **XI. Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

#### **§ 21**

Diese Satzung tritt zum 21.03.2018 in Kraft und ersetzt die ab dem 01.01.2016 gültige Satzung vollständig.

*Von der Mitgliederversammlung am 21.03.2018 einstimmig beschlossen.*

.....

Christian Doose-Bruns  
Vorsitzender